



28. März 2007

Gemeinderat Diepoldsau
9444 Diepoldsau

020 **Gemeinde Diepoldsau: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Eichbitter
- Teilzonenplan Pflanzäcker Letten
- **Änderung Überbauungsplan Pflanzäcker Letten**

Die Gemeinde Diepoldsau möchte mit den eingereichten Erlassen verschiedene "Zeichnungsfehler" korrigieren, die anlässlich der Revision der amtlichen Vermessung bemerkt wurden.

Aufgrund des ursprünglichen Strassenprojekts rund um die Autobahnauffahrt Diepoldsau wurde der entsprechende Perimeter der Parzellen Nrn. 1232 und 1235 der Gemeinde Diepoldsau dem Übrigen Gemeindegebiet (UeG) zugewiesen. Der Autobahnzubringer wurde indes später komplett anders gebaut (Kreisel). Der Perimeter des Teilzonenplans Eichbitter wurde im Hinblick auf das Strassenprojekt als UeG ausgeschieden, im effektiv gebauten Projekt wird er indes nicht mehr benötigt. Gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1018 vom 26. Mai 1992 ist die Zuweisung des betroffenen Perimeter zur Landwirtschaftszone aus raumplanerischen Gründen recht- und zweckmässig, insbesondere da es sich um Land handelt, das sich sehr gut für die Landwirtschaft eignet.

Auf der Parzelle Nr. 1079 befinden sich zumindest seit Beginn der 1970er Jahre auf einem klar umgrenzten Perimeter Familiengärten. Bereits in der Zonenplanrevision im Jahr 1975 und später im Jahr 1993 waren diese Familiengärten im Zonenplan festgelegt, aber mit einem offensichtlich falschen Perimeter. Diesen Sachverhalt zeigen auch die Luftbilder des entsprechenden Perimeters, die seit dem Sommer 1972 regelmässig gemacht wurden. Da die Familiengärten auf Fruchtfolgeflächen (gemäss Richtplan des Kantons St.Gallen, Kap. V 11) liegen, wurde deren Rückführbarkeit in einem entsprechenden Überbauungsplan geregelt. Der Zonenplan und Überbauungsplan "Pflanzäcker Letten" sollen nun den effektiven Nutzungen angepasst werden. Dabei werden rund 0.05 ha Fruchtfolgeflächen neu in der Landwirtschaftszone gesichert und etwa 0.5 ha Fruchtfolgeflächen befinden sich neu in der Grünzone für Pflanzgärten.